SWISS ICE HOCKEY FEDERATION

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport
Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security
Swiss Ice Hockey Federation, Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg,
judge@sihf.ch

HC Fribourg-Gottéron SA

Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.29091

1) Betrifft:
Meisterschaftsspiel National League
Fribourg-Gottéron (LN) - SCL Tigers (NL) vom 26.09.2026

2) Fehlbarer Club:
HC Fribourg-Gottéron SA (103138)

3) Fehlbarer Spieler:
Bertschy Christoph, Spielerkarte-Nr.: 150352

4) Sachverhalt und Erwägungen:

4.1
Am 29. September 2026 hat das Sounding Board einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Bertschy Christoph in einem Spiel vom 26. September 2026 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.

4.2
Das Sounding Board beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:

«Der Spieler von Fribourg-Gotteron #22 Christoph Bertschy skatet als Puckführender Spieler aus dem eigenen Drittel in Richtung blaue Linie. Dabei wird er von mehreren Spieler der SCL-Tigers bedrängt.

Es entwickelt sich ein Zweikampf zwischen dem Spieler SCL-Tigers #28 Dario Allenspach und dem Spieler #22 Der Spieler #28 schafft es mit seiner Hand, vor den Spieler #22 zu kommen und diesen durch das Hineinlehnen und Einsatz seines gesamten Oberkörpers vom Puck zu trennen. Der Spieler #22 verliert den Zweikampf hebt ab und lässt sich ohne ersichtlichen Grund auf das Eis fallen.

In dieser Szene kommt es zu keiner Strafe.

Die Art und Weise, wie sich #22 Christoph Bertschy in dieser Szene verhält und ein vermeintliches Halten andeutet ist nicht nur übertrieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»

4.3
Aus den vorhanden Videobildern ergibt sich, dass die Ausführungen des Sounding Boards zum Sachverhalt grundsätzlich zutreffen. Es wird daher vollumfänglich darauf verwiesen.

4.4
Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach

ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

4.5
Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Beschuldigte in dieser Situation gefoult wird, rechtfertigt dies keinesfalls sein Verhalten. Er nimmt den Kontakt nach verlorenem Zweikampf zum Anlass um sich übertrieben theatralisch fallen zu lassen.

4.6
Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Das ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

5) Entscheid: Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 1’760.00** bestraft.

6) Kosten: Verfahrenskosten: CHF 240.00

7) Zahlung: Der Betrag von **CHF 2'000.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

8) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, judge@sihf.ch, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.

Datum: 5. Oktober 2026

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

judge@sihf.ch